



**Postulat von Emil Schweizer und Karl Nussbaumer
betreffend Wiederaufnahme der auf den Fahrplanwechsel Dezember 2019 ausgesetzten
Busfahrten der Linie 31, Baar–Neuheim–Baar via Sihlbrugg**
(Vorlage Nr. 3066.1 - 16255)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 24. November 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Emil Schweizer, Neuheim, und Karl Nussbaumer, Menzingen, haben am 5. März 2020 das Postulat betreffend Wiederaufnahme der auf den Fahrplanwechsel Dezember 2019 ausgesetzten Busfahrten der Linie 31, Baar–Neuheim–Baar via Sihlbrugg (Vorlage Nr. 3066.1 - 16255) eingereicht. Am 30. April 2020 hat der Kantonsrat das Postulat zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

1. Ausgangslage

Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten

Das Angebot im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung vom 20. März 2009 (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1) und dessen Verordnungen. Der Bund berücksichtigt für den abgeltungsberechtigten öffentlichen Verkehr in erster Linie die Nachfrage (Art. 31a Abs. 3 PBG). Daneben beurteilt er Punkte wie angemessene Grunderschliessung, Regionalpolitik, Raumordnungspolitik, Umweltschutz oder Anliegen von Behinderten. Der Bund führt das Bestellverfahren alle zwei Jahre durch. Die Einzelheiten regelt das Bundesamt für Verkehr BAV.

Der Kanton regelt im Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007 (GöV; BGS 751.31) die nachgeordneten Punkte. Das Gesetz postuliert den nachfrageorientierten öffentlichen Verkehr (§ 1 GöV). Das Angebot muss insgesamt einen Kostendeckungsgrad von mindestens 40 Prozent erreichen. Im Zuger Richtplan beschloss der Kantonsrat ebenfalls dieses Prinzip der Nachfrageorientierung (Beschluss V 1.1). Der öffentliche Verkehr (öV) richtet die Erschliessung auf die Verteilung und Dichte der Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsplätze in den Gemeinden aus.

Die Zuständigkeiten im öV folgen dem Gesetz (§ 4 GöV):

- Der Kantonsrat legt die Bahnhaltstellen und Knotenpunkte des öV fest.
- Der Regierungsrat beschliesst das Liniennetz mit den Anfangs- und Endhaltstellen.
- Die zuständige Baudirektion legt die Taktintervalle der Linien fest.

Die Transportunternehmen reichen nach diesen Vorgaben alle zwei Jahre Offerten ein. Der Kanton hält zum Angebot Rücksprache mit den Gemeinden (§ 2 GöV) und lässt allfälligen Korrekturbedarf einfließen. Danach legt er die Fahrpläne öffentlich auf (Art. 13 PBG), so dass die interessierten Kreise sich einbringen können. Änderungswünsche fliessen im Rahmen der Vorgaben und betrieblichen Möglichkeiten in das Angebot ein. Der Regierungsrat entscheidet in Kenntnis der Vernehmlassung. Auf dieser Basis beschloss der Regierungsrat auch das Angebot für die Fahrplanjahre 2020 und 2021.

Die Gemeinden sind frei, zum kantonalen Angebot weitere Leistungen zu bestellen (§ 2 Abs. 3 GÖV).

Prozess der Fahrplanentwicklung

Bis zur Bestellung eines Angebots sind viele Vorarbeiten bei den Fahrplänen notwendig. Konkret entwickelt der Kanton – in Kenntnis der nationalen und überregionalen Fahrpläne (SBB) – erste Fahrplanentwürfe. Die Baudirektion führte mit den zuständigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten regelmässig Gespräche durch, an denen über den Stand solcher Fahrplanarbeiten informiert und über die Konsequenzen auf das Busangebot diskutiert wird. Nach diesen Gesprächen erstellt die zuständige Direktion ein erstes definitives Angebot. Dazu lädt sie die Gemeinden zur Stellungnahme ein.

Für das Busangebot zwischen Baar und Neuheim wurde ein Faktenblatt erstellt mit umfassenden Angaben zum bestehenden und geplanten Angebot (Fahrplan, Anschlüsse, Reisezeiten, Ein-/Aussteigende pro Haltestelle, Potenziale etc.) und den Gemeinden im Jahr 2018 zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Neuheim äusserte sich zum Angebot betreffend der Buslinien 31 und 32 mit Schreiben vom 14. März 2019. Der Gemeinderat nimmt das Angebot zur Kenntnis. Die Einführung der Buslinie 32 wird begrüsst. Er beantragt, die Anschlüsse der Linie 32 an den IR75 von/nach Luzern auch ausserhalb der Hauptverkehrszeiten anzubieten. Der Gemeinderat Baar nimmt mit Schreiben vom 27. März 2019 vom geplanten Angebot Kenntnis und stellt den Antrag, das Angebot auf der Buslinie 31 zwischen Baar und Sihlbrugg zur Hauptverkehrszeit zu verdichten.

Die Fahrplanverordnung vom 4. November 2009 (FPV; SR 745.13) regelt die Anhörung der interessierten Kreise durch die Kantone. Der Kanton legte in diesem Sinne sein Angebot mit dem entsprechenden Fahrplan auf der offiziellen Internetseite des Bundes (www.fahrplanentwurf.ch) auf. Im Frühjahr 2019 lag der Fahrplan 2020 für die Strecken nach Neuheim auf. Die Baudirektion orientierte mittels Medienmitteilung über die Angebotsveränderung.

Es gingen keine Rückmeldungen zum geplanten Angebot der Linie 31 und 32 ein und der Regierungsrat beschloss – in Kenntnis der Äusserungen der Gemeinden – das Angebot für die Jahre 2020 und 2021.

Laufende Optimierungen beim Bahn- und Busangebot

Bund und Kantone überprüfen alle zwei Jahre das Bahn- und Busangebot auf seine Zweckmässigkeit und das Erreichen von Mindestkennzahlen. Dabei prüft der Bund seine Mitfinanzierung nach seinen Kriterien, welche schweizweit gleich sind.

Die Baudirektion prüft für alle Angebote die Einhaltung von Mindestkriterien. Diese wendet sie seit 2013 an. Diese Kriterien stellen sicher, dass nicht allein aufgrund der Kosten ein Angebot optimiert wird. Es ist damit möglich, ein ökonomisches, ökologisches und sozial vertretbares öV-Angebot zu entwickeln. Die allfälligen Optimierungen unterbreitet die Baudirektion jeweils mit dem Angebotsbeschluss dem Regierungsrat.

Mit diesen Kriterien stellt der Kanton Zug ein Angebot bereit, welches weit über das vom Bund mitfinanzierte Angebot hinaus geht und alle Gemeinden gleichbehandelt. Auch neue Angebote beurteilt der Kanton einheitlich nach den gleichen Kriterien. Diese müssen längstens nach drei Jahren die Mindestkriterien erfüllen.

2. Der öffentliche Verkehr zwischen Baar–Sihlbrugg–Neuheim

Aktuelles Fahrplanangebot 2020

Der Regierungsrat beantwortete den Vorstoss «Kleine Anfrage von Emil Schweizer betreffend Fahrplan ZVB Linie 31 Verbindung Baar–Neuheim–Baar via Sihlbrugg» (Vorlage Nr. 3052.1 - 16239) umfassend. Die wichtigsten Punkte:

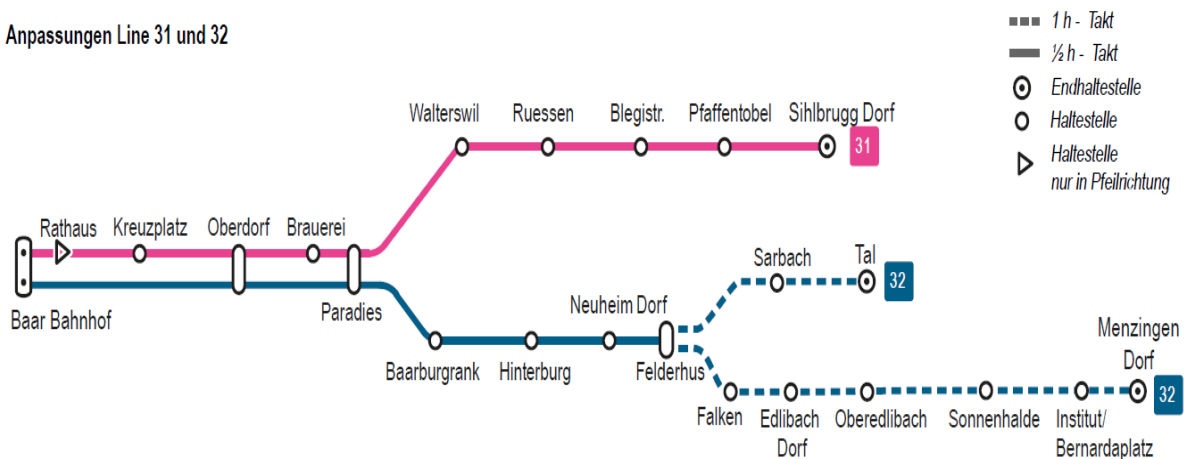
- Bisher verkehrten an Werktagen zwischen Baar und Neuheim 45 Busfahrten pro Richtung und Tag. Heute und auch im Jahr 2021 sind es 50 Busfahrten pro Richtung und Tag. Das Busangebot für Neuheim ist attraktiver und produktiver. Die neue Buslinie 32 verbindet Neuheim mit Baar über den Baarburgrank. Fahrzeit: 11 Minuten. Die Buslinie 31 verkehrt über Sihlbrugg. Fahrzeit: 19 Minuten. Die markante Verbesserung des neuen Pakets (32 plus 31) lässt eine höhere Nachfrage erwarten, womit der Kostendeckungsgrad des neuen Angebots steigt.
- Negative Folge des neuen Angebots ist, dass die Haltestellen Tal und Sarbach von Montag bis Freitag zwischen 08.30 Uhr und 16.30 Uhr unbedient sind. Die Fahrgastzählungen zeigen, dass in diesem Zeitfenster pro Werktag 1,7 Personen an der Haltestelle Tal und 18,8 Personen pro Werktag an der Haltestelle Sarbach einstiegen.

Die Postulanten monieren, dass ab 2021 alle bisherigen Verbindungen der Linie 31 wieder anzubieten sind, quasi eine Rücksetzung des Fahrplans in den alten Zustand. In diesem Szenario müsste auf die neue Buslinie 32 verzichtet werden, um die Mindestkriterien des Kantons zu erfüllen. Pro Werktag 31 zusätzliche Fahrten zwischen Sihlbrugg und Neuheim anzubieten, verursacht jährlich rund 40 000 Kilometer zusätzliche Fahrleistungen mit entsprechenden Auswirkungen auf Kosten (Fahrzeug und Chauffeur) und Umwelt. Das zukünftige Potenzial dieser Fahrten ist und bleibt sehr tief, da die Reisenden ab Neuheim und einige Reisende ab Sarbach auch zukünftig den schnelleren Bus 32 benutzen. Schluss daraus: Die geforderten Fahrten der Linie 31 verkehren sehr oft leer. Dies ist aus ökonomischen und ökologischen Gründen abzulehnen. Der Regierungsrat lehnt somit eine Rücksetzung des Fahrplans ab.

Seit April 2020 laufen gemeinsam mit den Gemeinden Baar, Neuheim und Menzingen weitere Gespräche zur Optimierung der Erschliessung von Neuheim. Die vorgeschlagenen Optimierungen stossen bei den Gemeinden auf Zustimmung. Die Mindestkriterien können erfüllt werden, was nötig ist, dass über den ganzen Kanton ein einheitliches, faires Angebot erreicht werden kann. Anlässlich der Informationsveranstaltung vom 15. Juni 2020 der Gemeinde Neuheim wurde die Bevölkerung über das geplante Angebot informiert. Vertreter des Amtes für Raum und Verkehr sowie der Zugerland Verkehrsbetriebe AG waren vor Ort. Die Anliegen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten direkt beantwortet werden und fliessen in die weiteren Planungen ein. Zwischen dem 10. Juni 2020 und dem 28. Juni 2020 wurde der Fahrplan 2021 im Internet aufgelegt und die Bevölkerung konnte dazu Stellung nehmen. Im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen Baar–Neuheim sind nur noch zu einzelnen Kursen Rückmeldungen eingegangen. Das Konzept an sich wurde nicht in Frage gestellt.

Ab Dezember 2020 wird die Buslinie 32 im 30-Minutentakt zwischen Baar–Baarburgrank–Neuheim verkehren. Stündlich wird die Buslinie von Neuheim nach Menzingen verlängert. Damit kann ein lang gehegter Wunsch der Gemeinden erfüllt werden. Ebenfalls stündlich wird das Gebiet Sarbach/Tal bedient. Das neue Angebotskonzept kann nachfrageorientiert weiterentwickelt werden.

Anpassungen Line 31 und 32



Der Regierungsrat ist überzeugt, mit der heutigen Mitwirkung die Fahrpläne transparent und frühzeitig zu kommunizieren. Es gibt folgende Schritte: Vorgespräche mit den Gemeinden, offizielle Stellungnahme zu den Entwürfen durch die Gemeinden, öffentliche Auflage des Fahrplans mit Medienmitteilung, Aufschalten der Anpassungen auf die Internetseite der Baudirektion. Es steht den Gemeinden zudem frei, ihre Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der öffentlichen Auflage weitergehend zu informieren.

3. Fazit

Der Regierungsrat prüfte das Angebot zwischen Baar–Sihlbrugg–Neuheim umfassend. Er gestaltete das Angebot nachfrageorientiert aus und entwickelte die Buslinien 31 und 32 nach den gleichen Kriterien wie im übrigen Kanton.

Die zuständige Direktion zog die Gemeinden rechtzeitig und über den gesetzlichen geforderten Rahmen hinaus in den Prozess ein. Sie orientierten die Bevölkerung transparent und frühzeitig über die neuen Fahrpläne. Jede interessierte Person, Firma und Organisation kann Verbesserungen und Änderungen einfach und diskriminierungsfrei einbringen. Der Regierungsrat erfährt das Ergebnis und die Erkenntnisse aus den Vernehmlassungen rechtzeitig im Rahmen des Angebotsbeschlusses.

Der Regierungsrat sieht aktuell keinen Bedarf für die im Postulat geforderte Wiederaufnahme aller Fahrten der Linie 31 analog dem Fahrplan 2019. Dies ist ökonomisch wie ökologisch unzweckmässig.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat (Vorlage Nr. 3066.1 - 16255) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 24. November 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegart

100/mb